

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1953 Berlin, den 2. Dezember 1953 | Nr. 126

Tag	Inhalt	Seite
20.11. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung eines Seefahrtsamtes. — Verfahrensordnung für die Untersuchung von Havarien — .....	1183
25. 11. 53	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.....	1188
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	1189

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über die Bildung eines**  
**Seefahrtsamtes.**  
**— Verfahrensordnung für die Untersuchung**  
**von Havarien —**  
**Vom 20. November 1953**

Auf Grund des § 8 und des § 3 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung vom 20. August 1953 über die Bildung eines Seefahrtsamtes (GBl. S. 944) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien folgendes bestimmt:

I.

**Allgemeine Bestimmungen**

**Havarie-Inspektion**

§ 1

(1) Bei dem Seefahrtsamt wird eine Havarie-Inspektion gebildet.

(2) Die Havarie-Inspektion setzt sich zusammen aus dem Leiter des Seefahrtsamtes oder einem von ihm bestimmten Angestellten des Seefahrtsamtes als Vorsitzenden, einem Juristen des Seefahrtsamtes und drei weiteren ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Der Sitz der Havarie-Inspektion ist in Rostock. Der Vorsitzende der Havarie-Inspektion entscheidet nach den Gesamtumständen des Falles, ob die Verhandlung an einem anderen Ort durchzuführen ist.

§ 2

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer müssen schiffahrtskundig sein. Sie werden von den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten aus deren Bereich vorgeschlagen und vom Staatssekretariat für Schifffahrt bestätigt. Diese Bestätigung ist unbefristet. Sie erlischt

mit der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses des Beisitzers, oder wenn der Vorschlag zurückgenommen wird.

(2) Die Zahl der bestätigten Beisitzer muß ausreichend sein, um jederzeit eine volle Besetzung der Havarie-Inspektion zu gewährleisten. Es müssen sowohl nautisch erfahrene wie auch maschinenkundige Beisitzer zur Verfügung stehen.

(3) Das Seefahrtsamt erledigt die laufenden Geschäfte der Havarie-Inspektion. Bei ihm wird eine Beisitzerliste geführt. Aus ihr beruft der Vorsitzende der Havarie-Inspektion jeweils diejenigen Beisitzer, die gemäß dem zu verhandelnden Fall die beste fachliche und persönliche Eignung besitzen.

(4) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vor der ersten Sitzung der Havarie-Inspektion, an der sie teilnehmen, vom Vorsitzenden durch Handschlag dazu verpflichtet, ihre Funktion nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Diese Verpflichtung ist in der Beisitzerliste zu vermerken.

§ 3

Beim Staatssekretariat für Schifffahrt wird eine Zentrale Havarie-Inspektion gebildet." Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem juristischen und drei weiteren Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und der juristische Beisitzer müssen Angehörige des Staatssekretariats für Schifffahrt sein. § 2 gilt entsprechend.

§ 4

Vorsitzender und Beisitzer der Havarie-Inspektion und der Zentralen Havarie-Inspektion haben sich bei ihrer Spruditätätigkeit auf der Grundlage der demokratischen Gesetzlichkeit von den seerechtlichen Vorschriften und den Erfahrungsgrundsätzen der Seeschifffahrt leiten zu lassen. An Weisungen der sie entsendenden Dienststellen sind sie hierbei nicht gebunden.

\* L Durchfb. (GBl. S. 945)